

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kramsach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

21. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

21. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 15.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kramsach erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind, sofern nachweislich kein Wasseranschluss gegeben ist:

- a) Ställe, Scheunen, Tennen und Stadel;
- b) Silos und Fahrhilfen sowie begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- c) Carports, Gartenhäuser, Bienenhäuser und Hundezwinger;
- d) überdachte Holzunterstände (Holzlegen)
- e) Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,91,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,23,- Euro pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Funkwasserzähler, wird im Falle des Unterlassens einer rechtzeitigen und richtigen Meldung des tatsächlichen Wasserverbrauchs eine Mindestmenge von 52 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person und Jahr verrechnet.

(2) Die Zählergebühr beträgt bis 10 m³ Durchflussmenge 28,- Euro pro Jahr und bis 16 m³ Durchflussmenge 72,- Euro pro Jahr.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind quartalsweise vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kramsach vom 08.11.2010, kundgemacht von 30.11.2010 bis 15.12.2010, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr.ⁱⁿ Maria-Kristina Steiner